

I. Geltung, Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmen, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen und sonstiger Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Soweit in unserer Auftragsbestätigung Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten sind, die den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, gelten die jeweiligen in der Auftragsbestätigung enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt somit erst dann zustande, wenn wir eine etwaige, auf unser Angebot hin abgegebene Erklärung des Käufers unsererseits nochmals bestätigen.
3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung von Telefaxen und durch Email gewahrt.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses neuesten Fassung.

II. Preise, Zahlung und Verrechnung

1. Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich unsere Preise zzgl. Umsatzsteuer sowie zzgl. etwaiger Kosten für Verpackung, Transport, Frachtversicherung und Zollgebühren.
2. Soweit die Ware von uns versendet wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer schriftlichen Anzeige der Absendung der Ware zahlbar. In den Fällen von Abschnitt III. Ziff. 4. S. 2. ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Versandbereitschaftsmeldung und in den Fällen einer vereinbarten Abholung durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abholtermin zahlbar. Bei vereinbarter Lieferung durch uns ist die Ware innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung zahlbar.
3. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer wegen Ansprüchen, die nicht aus demselben Rechtsverhältnis resultieren, nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir 8 % -Punkte über dem Basiszinssatz und bei Verzug in Höhe von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Teil der fälligen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Überdies sind wir in den vorgenannten Fällen berechtigt, noch nicht fällige Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen, soweit wir unsere jeweilige Leistung bereits erbracht haben.
7. Zum Skontoabzug ist der Käufer nur bei entsprechender Vereinbarung berechtigt. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert des Materials (und bezieht sich insofern nicht auf besonders ausgewiesene und berechneter Fracht- und Verpackungskosten, Zölle und Versicherungen) und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Die Skontofristen beginnen mit Rechnungsdatum.

III. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Bei nicht richtiger und oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung steht uns ein Rücktrittrecht zu, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei den vereinbarten Lieferterminen/-fristen nicht um Fixtermine/-fristen i.S.d. § 323 Abs. 2 S. 2 BGB oder § 376 Abs. 1 HGB.
3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer seinerseits allen seinen Verpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien, Leistung von Anzahlungen,

Übermittlung von Herstellungsdaten, Versandinstruktionen. Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend der Verspätung des Käufers zzgl. einer angemessenen Anlaufphase. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist bei einem vereinbarten Versendungskauf der Zeitpunkt der Absendung ab Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware nach rechtzeitiger Bereitstellung ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann oder verspätet abgeliefert wird.
5. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung kann der Käufer erst nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist seine gesetzlichen Rechte zum Vertragsrücktritt ausüben. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt X. dieser Bedingungen.
6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen

Streik/ Aussperrung bei einem Zulieferer sowie sonstige Umstände gleich (z.B. Betriebsstörungen, Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege, währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen), die von uns nicht vorhergesehen werden konnten und von uns nicht zu vertreten sind und die uns die rechtzeitige Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen; den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen beim Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt, und ihn über die geschätzte Dauer der Verzögerung informieren.

Sobald hierdurch Verzögerungen von sechs Wochen eingetreten sind, ist der Käufer berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurückzutreten, wie er noch nicht erfüllt ist. Sonstige Ansprüche darüber hinaus bestehen nicht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abschnitt IV. Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns ein hierdurch entstandenes Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit bereits an. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abschnitt IV. Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur solange er nicht in Verzug ist und unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Abschnitt IV. Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert wird, so tritt der Käufer bereits hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Für den Fall einer Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abschnitt IV. Ziff. 2 haben, tritt uns der Käufer bereits hiermit einen unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Kaufpreisforderung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Nach Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Übersteigt der voraussichtlich realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, bis wieder ein Übersicherung von max. 10 % gegeben ist.

V. Beschaffenheit der Ware

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels abweichender Vereinbarung nach den, bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gem. EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Dem Käufer zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie für den Käufer zumutbare Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten. Soweit der Käufer Material unter Angabe überholter DIN-Normen bestellt, sind wir berechtigt, ohne einen diesbezüglichen, besonderen Hinweis in der Auftragsbestätigung erteilen zu müssen, Material zu liefern, das den Anforderungen der Nachfolgeregelung zur überholten DIN-Norm entspricht.

VI. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in unserem Lager unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm gewünschte Abnahmegesellschaft beauftragen können. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, falls nicht anders vereinbart..
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware direkt zu berechnen und entweder ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

VII. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Verpackung und Teillieferung

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist grundsätzlich unser Lager; einzig bei Streckengeschäften ist Erfüllungsort das Werk des Lieferanten. Bei vereinbarter Lieferung handelt es sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart um einen Versandkauf. Angaben wie Frei, franco oder frachtfrei sind soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart lediglich Kostentragungsklauseln.
2. Soweit nicht anders vereinbart bestimmen im Falle eines Versandkaufs wir den Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Die Frachtkosten der Spedition bzw. des Frachtführers sowie alle weiteren zusätzlichen Kosten und Aufwendungen des Versandes sind, soweit nicht anders vereinbart von dem Käufer zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen grenzüberschreitende Lieferungen unverzollt und unbesteuert. Soweit Zölle, Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese soweit nicht anders vereinbart zu Lasten des Käufers.
4. Bei einer vereinbarten Abholung der Ware durch den Käufer, muss diese sobald sie vertragsgemäß versandfertig gemeldete worden ist, unverzüglich abgeholt werden, anderenfalls sind wir nach unserer Wahl berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr

des Käufers zu lagern und sofort zu berechnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Ware geht im Falle eines Versandkaufs mit der Übergabe an die Transportperson und im Falle der Abholung mit der vertragsgemäßen Bereitstellung und entsprechender Anzeige der Abholbereitschaft auf den Käufer über.
6. Soweit die Transportgefahr nicht der Käufer trägt, ist der Käufer bei Transportschäden an der Ware verpflichtet, für die rechtlich erforderliche Dokumentation und Beweissicherung zu sorgen.
7. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
8. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Nur soweit ausdrücklich vereinbart oder handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
9. Pflicht und Kosten der Entladung trägt der Käufer.
10. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen in zumutbarem Maße zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung von bis zu 10 % Bei der Lieferung von Stangenware sind - ungeachtet des Vorstehenden - in jedem Fall die handelsüblichen Längenabweichungen zumutbar.

VIII. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen mit einer Vorlaufzeit von wenigstens 2 Wochen aufzugeben. Unterbleibt der Abruf oder ist dieser im Hinblick auf die Menge unangemessen sind wir berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen bzw. diese durch eine angemessene zu ersetzen und die Ware dann dementsprechend nach angemessener Ankündigung auszuliefern.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Eine Abrechnung der Mehrmengen erfolgt, soweit vor der Lieferung nicht anders vereinbart, zu den Konditionen des ursprünglichen Abrufauftrags.

IX. Haftung für Sachmängel

1. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Obliegenheit zur Untersuchung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen erstreckt und dass Mängelanzeigen schriftlich oder in Textform zu erfolgen haben.
2. Sofern der Käufer einen Mangel entdeckt, muss der Käufer die weitere Be- und Verarbeitung unverzüglich nach der Entdeckung einstellen und die Ware für eine Besichtigung bereithalten. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer auf unsere Kosten eine Probe des bemängelten Materials zuzusenden. Kommt der Käufer seinen vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich ordnungsgemäß nach, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder die mangelhafte Ware zurücknehmen und eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Erfüllungsort der Nacherfüllung ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - unser Sitz; bei Streckengeschäften ist der Nacherfüllungsort abweichend hiervon der Sitz des Lieferanten. Soweit der Nacherfüllungsort nicht unser Sitz bzw. der Sitz des Lieferanten ist, hat der Käufer auf unser Verlangen und unsere Kosten die Ware dennoch nach unserer Wahl zu unserem Sitz oder zu dem des Lieferanten zu übersenden.
4. Aufwendungen für den Transport der mangelhaften Sache zum Nacherfüllungsort übernehmen wir nur soweit eine diesbezügliche Schadensersatzpflicht besteht und Maßgabe des Abschnitts X. dieser Bedingungen.
5. Die in §§ 478, 479 BGB geregelten Rückgriffsrechte, inklusive der in § 478 Abs. IV BGB genannten Rechte eines Käufers, bleiben von den in Abschnitt IX. Ziff. 1 bis 4 enthaltenen Regelungen unberührt.
6. Unsere Haftung richtet sich im Übrigen nach Abschnitt X. dieser Bedingungen.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Nichtlieferung, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für Verhalten unserer leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Zudem ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der bei Vertragsschluss voraussehbare, vertragstypische Schaden überschritten wird.
2. Diese Haftungsbeschränkungen aus Abschnitt X. Nr. 1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln der Ware, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt ebenfalls für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Diese Frist gilt auch nicht für die Verjährung unserer Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die Haftungsbeschränkungen und Verjährungsregelungen dieses Abschnitts gelten für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Die Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen in zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages nicht. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist dann - soweit rechtlich zulässig - so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass es dem ursprünglich oder nach dem Gesamtzusammenhang Gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst entspricht.